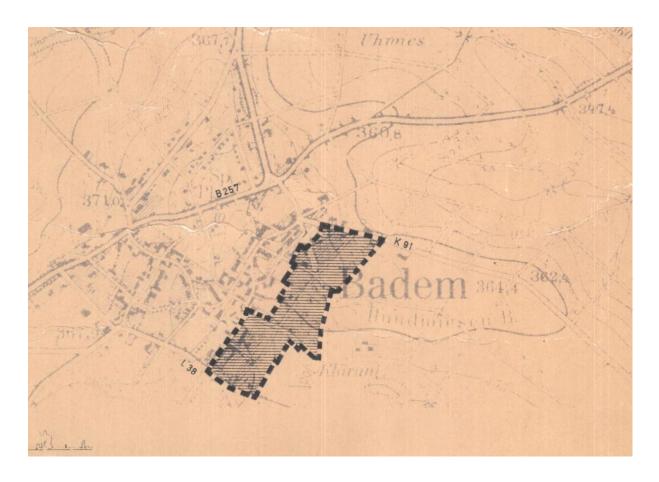
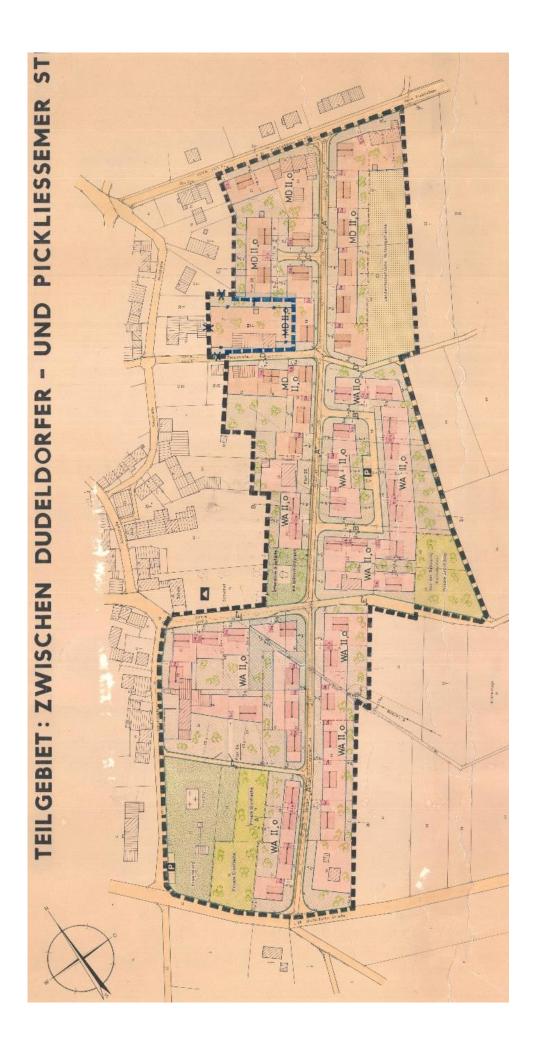
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BADEM M.1:1000

TEILGEBIET: ZWISCHEN DUDELDORFER - UND PICKLIESSEMER STRASSE







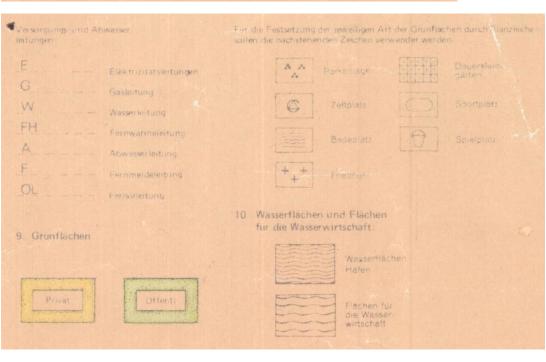
Planzeichen

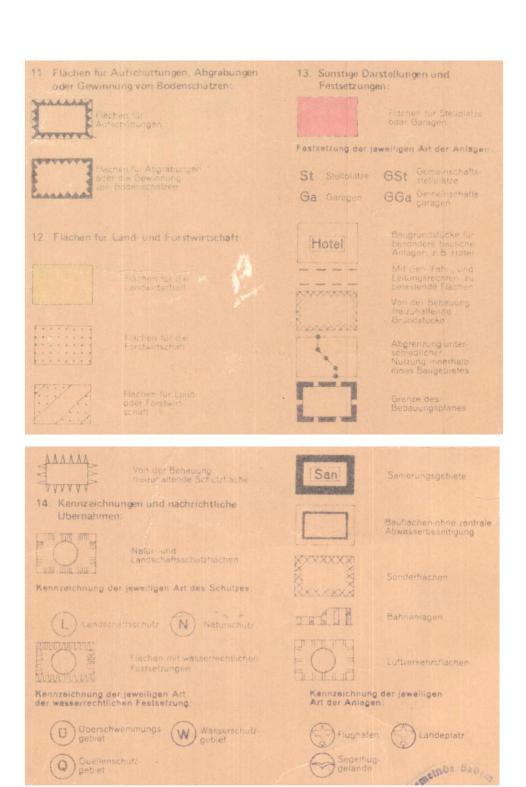
nach der Planzeichenverordnung vom 19-1-1965 und D1N 18003

	unmaßs	tablich-					
1. Art der baufichen Nutzung:					2. Maß der baulichen Nutzung:		
	Wohnbauflachen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO		Kerngebiete § 7 BauNVO		->8 M	Zahl der Vottigeschosse als Hochstgrenze	
					/ B (III)	zwingena	
	Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO		Gewerbliche Bauftachen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO		GRZ	Grundflactien zahl	
	Reine Wohngebiete 5.3 BauNVO		Gewerbegebiete § 8 BauNVO		GFZ	Geschossflechen zahl	
					BMZ	Baumasserizan	
WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO		Industriegebiete 5.9 BauNVO		3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
					0	Offene Bauweise	
	Gemischte Bauflachen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO			UNVO	۵	nur Einzel und Doopelhauser zulassig	
MD	Dorfgebiete § 5 BauNVO		Wochenendhausget § 10 BauNVO	nete	<u></u>	nur Hausgruppen zulassig	
			Sondergebiete,		9	Geschlossene Bauweise	
	Mischgebiete § 6 BauNVO		z B. Hochschull, Klinik - Kut Haten- oder Ladengebiete 5.11 BauNVO		A	Nur Einzelhauser zulassig	
				5. Flack	nen für den i	uberörtlichen Verkehr:	
Nur Doppelhauser zulässig			Darstellung der jeweifigen Art — de: baulichen Anlagen:		Autobahnen esw.		
Bauline			Verwaltungsgebaude			instige auptverkehrsstraßen	
Bangrenze			Schule 6, V		erkehrsflächen		
FD Flachdach		23	Krankenhaus Straßenve		erkehrsflachen		
SD Satteldach		(III)	Théarer vorhande		ger	plant	
WD Walmdach Firstrichtung			Jugendherm Jugendherberge			and the second s	
Grandstucksgrenzen vochanden		0	Post	0 0 0	Hochstr.	aße	
		KN	Kirche	a	Offentio	the Parkflached	
vorgeschlagen		20	Hattenbad			egrenzungskinie, Begrenzung	
Bauliche Anlagen und Einrich tungen für den Gemeinbedarf			Kindergarten	Unterteil	sonstiger Verkehrsflächen Unterteilung der Straßenflächen		
			Schutzraum	Omerteno	Fahrbah		
Gemeinbedarf			Feuerwehr	7500.20	Gebweg		

RW ___ Radweg







15. Beştandsangaben IDie für die Darstellung des Bestandes verwenderen Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Flurkarten in Rheinland-Pfalz.) Vorhandene Gebaude Freistehende Mauer Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksnummer

Textfestsetzungen

Diese Vorschriften sind Bestandteil der Setzung des verbindlichen Bauleitplanes.

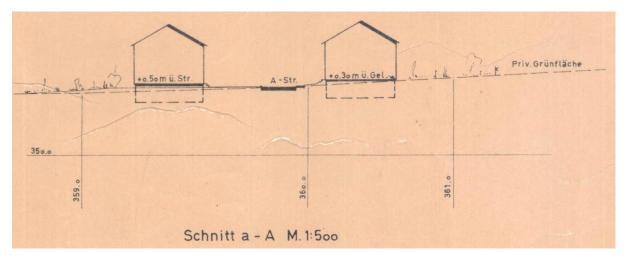
A) Art der baulichen Mutzung:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gem. § 4 BauMVO als WA = allgemeines Wohngebiet und gemäß § 5 BauMVO als MO = Dorfgebiet festgelegt.
Ausnahmen: Die unter § 4 Abs. 3 der BauMVO aufgeführten Anlagen werden ausnahmsweise zugelassen.

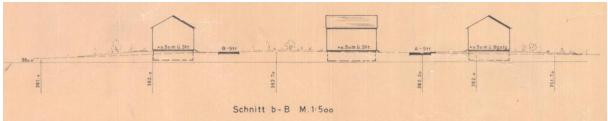
8) Meß der baulichen Mutzung: Für die Grundflächenzahl und für die Geschoßflächenzahl gelten die in § 17 der BauNVO aufgeführten Höchstwerte.

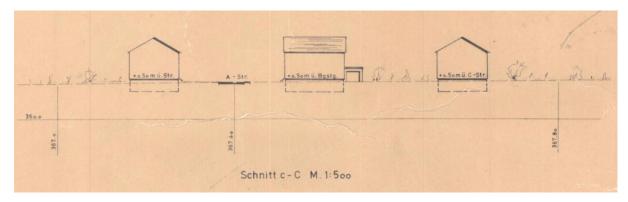
C) Bauweise und überbaubere Grundstücksflächen:
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise bie zu
2 Vollgeschossen festgelegt. Die Gebäudestellung geht aus den Eintragungen
im Bebauungsplan hervor. Die überbauberen Grundstückeflächen sind durch
Baugrenzen gekennzeichnet. Gebäude, die in einem geringeren Abstand als
7,50 m zur Nachbargrenze angeordnet werden sollen, dürfen zu dieser Seits
nur ein notwendiges Fenster pro Geschoß mit einem dahinterliegenden wohnraum von nicht mehr als 16,0 cm enthalten, wobei die Gebäudelänge nicht
mehr als 14,0 m entlang der Nachbergrenze betragen darf. Auf den nicht überbeuberen Grundstückaflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVG
nicht zuläseig. Geragen können auch en anderer als an der im Bebauungsplan
festgelegten Stelle im Sinne des § 17 Abs. 7 der LBauß errichtet werden
und müssen einen Mindestabstand von 5,50 m zur Straße haben.

- D) Die Mindestgröße der Baugrundstücke; Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 570,0 gm.
- E) Flächen für Einstellplätze und Garagen: Stellplätze eind auf jedem Grundstück in erforderlichem Umfange anzulegen,
- F) Bepflanzung: Um die erforderliche landschaftliche Anbindung zu erreichen, eind die einzelnen Baugrundstücke ausreichend mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu henflanzen.
- G) Vorgärten:

 Vorgärten sind die Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den zur Straße hin festgelegten Baugrenzen. Diese Flächen eind als Ziergärten anzulegen. Im Bereich von Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen dümen sichtbehindernde Bepflanzungen von mehr als 0,70 m Höhe nicht angelent werden.
- H) Gesteltung der baulichen Anlagen:
 Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Bauweise bis zu 2 Vollgeschossen auf niedrig gehaltenem Sockel festgelegt. Dachneigungen sind nur bis 35 Zulässig. Flachdächer sind nicht zugelassen. Die Hähenlage der baulichen Anlagen geht aus den Regelquerschnitten hervor. In jedem Fall aber sind die Gebäude so anzuordnen, dem sie mit ihren Kellerschlen an die vorhandenen Abwesserlätungen angeschlossen werden können.
- I) Versorgungs- und Entwässerungsanlagen: Der Anschluß en die Versorgungsanlagen Wasser, Abwesser und Strom hat nach den jeweils geltenden satzungsrechtlichen Bedingungen der Versorgungsunternehmen zu erfolgen.
- J) Müllboxen:
 Mülltonnen dürfen nicht frei auf den Baugrundstücken aufgestellt werden, sondern sind in Müllboxen unterzubringen, die an geeigneter Stelle in die baulichen Anlegen zinzubeziehen sind.
- K) Reklame- und Werbeanlagen:
 Reklame- und Werbeanlagen sind nur am Ort der Leietung gestattet und dürfen nicht durch ihre Gestaltung oder geelle Farben verünsteltend wirken.
 Licht- und Flimmerreklamen oder Werbeanlagen auf den Dächern sind nicht zulässig.







Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- 1.§§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. 1 S. 341)
- 2.§§ 1-23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.11. 1968 (BGBL.I S.1237) mit Berichti gung 1969 (BGBL.I S.11)
- 3. §§ 1-3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planimhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBLI S. 21)
- 4.§9 Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBLS. 53) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBLS. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBauO vom 27.2.1974
- 5. §§ 17-23 der Landesbauordnung vom 27.2.1974
- 6.§ 3 Abs. 2,§ 4 und § 11 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBI.Nr. 10, S.147)
- 7. § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3.1974 (BGBL.I S. 721)

Im Hinblick auf die Übereinstimmung dieser Kartenunterlage mit der kartographischen Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters und die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Baulandum legung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2(6)BBauG erhoben.

Bitburg , den .

Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 1.4.1966 gem. § 2(1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 16.1.1976 wurde dieser Bebauungsplan-Entwurf gebilligt und seine Offenlegung gemäß §2(6)BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen an der Planaufstellung beteiligt worden sind.

> den 17.1.1976 Bactem

Chleus Badem and gemein

Dieser Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem § 2(6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 9.2.1976 bis 12.3.1976 zu jedermanns Einsicht

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.1.1976 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Barden , den 13.3.1976

-/ Gemeindeverwaltunginde Bad To 311 de Semeinde

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 6.4.1976 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland - Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BBauG einschließlich der blau eingetragenen Anderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Badem

den 7.4.1976

Stadt-/Gemeindeverwaltung



Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wird hiermit gemäß § 11 BBauG durch Verfügung vom 3.12.1976

6a - 61o - 13 / 5

einschließlich der Blaueintragung

GENEHMIGT

KREISVERWALTUNG BITBURG - PRÜM

in Vertretung

Die Genehmigungsverfügung der Kreisver waltung Bitburg-Prüm vom 3.12.1976 wurde am 17.12.1976 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentl. Auslegung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

De Basenia. Gemeindeverwaltung

Cechis

"Bandagemelia"



Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde //Etadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

RÜM

Badem , den 30.7. 1992

Ortsbürgermeister/Bürgermeister